

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Regelung zur Vertretung des abwesenden Geschäftsführers der Stadtwerke Schmölln GmbH (Herr Severin Kühnast) durch die kaufmännische Leiterin (Frau Annet Berthel) und in gemeinsamer Vertretung durch den technischen Leiter (Herr Hanno Tettenborn)**

Einreicher: **Bürgermeister als Vertreter des Gesellschafters**

Beratungsfolge	34. Stadtratssitzung	am 14.12.2017	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich/beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt der in der Anlage 1 angehangenen Vertretungsregelung der Stadtwerke Schmölln GmbH zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Auf Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Schmölln GmbH vom 02.05.2017 wurde der Geschäftsführer der Stadtwerke Schmölln GmbH beauftragt eine Vertretungsregelung zu prüfen und umzusetzen. Im Ergebnis wurde bereits am 20.09.2017 eine Stellvertretungsregelung für Frau Annett Berthel (kaufm. Leiterin) für das operative Tagesgeschäft getroffen. In Ergänzung zu dieser ist beabsichtigt eine gemeinsame Vertretungsregelung mit dem technischen Leiter Herr Hanno Tettenborn festzulegen. In diesem Fall sind beide Stellvertreter gemeinsam befugt, sämtliche Geschäftsführerbefugnisse auszuüben, auch die Stadtwerke Schmölln GmbH außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten, verbindliche Rechtsgeschäfte einzugehen oder Erklärungen abzugeben.

Sie unterliegen dabei den Beschränkungen, denen auch der Geschäftsführer unterworfen ist, etwa dem Erfordernis, die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Verpflichtungsgeschäften von mehr als 26.000,- € einzuholen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des

Gesellschaftervertrages und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zwingend zu beachten.

Die vorliegende Stellvertretungsregelung ist zwingend mit den Gesellschaftern abzustimmen, denn es ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 46 Nr. 7 GmbHG), dass die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten durch die Gesellschafter erfolgt. Der Aufsichtsrat, dessen wesentliche Aufgabe in der Überwachung der Geschäftsführung besteht (§ 52 GmbHG, § 111 AktG) kann die Gesellschafterbeschlüsse nicht ersetzen.

Sven Schrade
Bürgermeister

Anlage: Vertretungsregelung